

Antrag

der Abg. Martin Rivoir u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur W-Besoldung in Hessen – Konsequenzen für Baden-Württemberg?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob und ggf. welche Konsequenzen das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 zur Verfassungskonformität der W 2-Besoldung in Hessen Konsequenzen für die Hochschullehrerbesoldung in Baden-Württemberg hat;
2. ob und in welcher Weise dieses Urteil insbesondere Grund gibt, die Balance zwischen Grundgehalt und leistungsbezogenen Gehaltsanteilen bzw. deren Konkretisierung in den Einzelentscheidungen an den Hochschulen neu zu betrachten;
3. ob aus der materiellen Ausfüllung des Alimentationsprinzips, die das Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil vornimmt, Konsequenzen für die Beamtenbesoldung im Allgemeinen zu erwarten sind, für die eine amtsangemessene Alimentation verpflichtend ist.

20. 02. 2012

Rivoir, Heberer, Haller-Haid, Rolland, Stober SPD

Begründung

Obwohl das Land Baden-Württemberg im Rahmen einer bundesweiten Betrachtung der W-Besoldung an der Spitze liegt, ist davon auszugehen, dass die strukturellen Begründungselemente des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in seinem Spruch über die Verfassungswidrigkeit der hessischen W-Besoldung auch Auswirkungen auf die Hochschullehrerbesoldung in Baden-Württemberg haben wird – und möglicherweise über diese spezielle Beschäftigtengruppe hinaus. Es ist notwendig, die aus diesem Urteil ggf. folgenden Korrekturen sorgfältig zu bedenken und vorzubereiten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. März 2012 Nr. 1–0320.2–20/78 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten*

1. ob und ggf. welche Konsequenzen das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 zur Verfassungskonformität der W 2-Besoldung in Hessen für die Hochschullehrerbesoldung in Baden-Württemberg hat;

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 betrifft die Professorenbesoldung in Hessen und berührt daher nicht unmittelbar den Landesbereich. Ob und ggf. welche Folgerungen aus diesem Urteil im Landesbereich gezogen werden, steht derzeit noch nicht fest. Zunächst bedarf es einer sorgfältigen Auswertung der schriftlichen Urteilsbegründung, die das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vornehmen wird. Vom Ergebnis dieser Auswertung wird dann das weitere Vorgehen im Landesbereich abhängen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, welche Änderungen in Hessen bis zum 1. Januar 2013 aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen werden. Die Besoldungsreferenten des Bundes und der Länder wollen sich in einer Sondersitzung Mitte März 2012 ebenfalls mit dem genannten Urteil und seinen Auswirkungen auf die jeweiligen besoldungsrechtlichen Regelungen beim Bund und in den Ländern befassen.

2. ob und in welcher Weise dieses Urteil insbesondere Grund gibt, die Balance zwischen Grundgehalt und leistungsbezogenen Gehaltsanteilen bzw. deren Konkretisierung in den Einzelentscheidungen an den Hochschulen neu zu betrachten;

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber in Hessen mehrere Möglichkeiten aufgezeigt, wie er das als verfassungswidrig erkannte Alimentationsdefizit beseitigen kann. So steht es ihm z. B. frei, ein amtsangemessenes Alimentationsniveau über die Höhe der Grundgehaltssätze sicherzustellen oder etwa die Leistungsbezüge so auszugestalten, dass sie alimentativen Mindestanforderungen genügen.

Nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg werden neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben. Diese Leistungsbezüge dienen nicht der Alimentation, sondern haben nur additiven Charakter.

3. ob aus der materiellen Ausfüllung des Alimentationsprinzips, die das Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil vornimmt, Konsequenzen für die Beamtenbesoldung im Allgemeinen zu erwarten sind, für die eine amtsangemessene Alimentation verpflichtend ist.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 hat nur die W 2-Besoldung in Hessen für verfassungswidrig erklärt. Auf die Beamtenbesoldung im Allgemeinen ergeben sich durch dieses Urteil daher keine Auswirkungen.

Dies zeigt sich auch darin, dass das Gericht für die Konkretisierung des Alimentationsprinzips die Besoldungsordnung A herangezogen hat. Die Höhe der W 2-Besoldung wurde vom Gericht als evident unzureichend angesehen, weil das Grundgehalt der W 2-Professoren unter dem Besoldungsniveau für das Eingangsamts des höheren Dienstes in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 lag und nicht die Eingangsbesoldung der Besoldungsgruppe A 15 erreicht hat.

Das Gericht hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass es prozeduraler Sicherungen bedarf, damit die verfassungsrechtliche Gestaltungsrichtlinie tatsächlich eingehalten wird. Prozedurale Anforderungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten seien sowohl bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen als auch bei strukturellen Neuausrichtungen in Gestalt von Systemwechseln zu beachten. Die prozeduralen Anforderungen an den Gesetzgeber würden die Schwierigkeit kompensieren, das verfassungsrechtlich gebotene Besoldungsniveau anhand materieller Kriterien zu bestimmen. Zudem stelle diese prozedurale Absicherung einen Ausgleich dafür dar, dass die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses einschließlich der Festlegung der Besoldungshöhe der Regelungskompetenz des Gesetzgebers unterliege. Insofern entfalte die prozedurale Dimension des Alimentationsprinzips Schutz- und Ausgleichsfunktion.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen und Wirtschaft